

Franckesche Stiftungen zu Halle

Bericht Vom Brodt-Backen/ Fundiret und gerichtet auff die Substantz/ Natur/ Eigenschafft und Gütigkeit des Fruchtwachs/ und dann nach Art treulichen/ ...

Müller, Sebald

[Erscheinungsort nicht ermittelbar], 1706

VD18 1311056X

Von Annehmung der Braumeister, und was derselben Ampt sey.

Nutzungsbedingungen

Die Digitalisate des Francke-Portals sind urheberrechtlich geschützt. Sie dürfen für wissenschaftliche und private Zwecke heruntergeladen und ausgedruckt werden. Vorhandene Herkunftsbezeichnungen dürfen dabei nicht entfernt werden.

Eine kommerzielle oder institutionelle Nutzung oder Veröffentlichung dieser Inhalte ist ohne vorheriges schriftliches Einverständnis des Studienzentrums August Hermann Francke der Franckeschen Stiftungen nicht gestattet, das ggf. auf weitere Institutionen als Rechteinhaber verweist. Für die Veröffentlichung der Digitalisate können gemäß der Gebührenordnung der Franckeschen Stiftungen Entgelte erhoben werden.

Zur Erteilung einer Veröffentlichungsgenehmigung wenden Sie sich bitte an die Leiterin des Studienzentrums, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

Terms of use

All digital documents of the Francke-Portal are protected by copyright. They may be downloaded and printed only for non-commercial educational, research and private purposes. Attached provenance marks may not be removed.

Commercial or institutional use or publication of these digital documents in printed or digital form is not allowed without obtaining prior written permission by the Study Center August Hermann Francke of the Francke Foundations which can refer to other institutions as right holders. If digital documents are published, the Study Center is entitled to charge a fee in accordance with the scale of charges of the Francke Foundations.

For reproduction requests and permissions, please contact the head of the Study Center, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

urn:nbn:de:gbv:ha33-1-193443

verpflichtet und schuldig seyn / die Brauer-Ordnung zu halten / die ein Rath jedes Jahrs / nach Einkauf des Hopffen / Gersten / Holz / und nach anderer Gelegenheit machen wird / bey poen N. Gùlden.

Welcher zu Brauen zugeschickt / der soll solches auf einen namhafften Tag / den verordneten Cämmern um N. Uhr auf dem Rath-Hause anzeigen / und allda das Brauzeichen holen / er soll auch gedachten Cämmern von solchem Brauzeichen N. Gùlden geben / welche Gelder sie in Rechnung bringen / und einer Gemein zu gut berechnen sollen / dieweil zu Erhaltung Brauhäuser / Pfannen / Böttig / Braugeschir und Zuführen des Wassers / etz was ansehnliches auffgehet.

Von Annehmung der Braumeister/ und was derselben Ampt sey.

Der Rath soll nicht mehr Braumeister annehmen / als nach der Zeit Gelegenheit vornöthen / und dieselbige auf ihr Ampt beendigen / auch ein fleißig Aufsicht haben / das sie gut / düchtig / woltschmäckig Bier / einem wie dem andern Brauen / und da irgends Mangel an den Fäffern